



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: HA/017/2017

Sachgebiet Hauptamt	Sachbearbeiter Gast, Wilfried	Datum: 14.03.2017
------------------------	----------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	27.03.2017		öffentlich

Gebührenänderung für die Betreuung im Kinderhort, Mittags- und Nachmittagsbetreuung und der Betreuung in den Ferien

a) 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Kinderhort und Mittags- und Nachmittagsbetreuung

b) 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Ferienbetreuung

Sachverhalt:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 11.07.2016 zur vorgeschlagenen Satzungsänderung lautete: „Der Gemeinderat beschließt die bisherige Regelung für ein Schuljahr beizubehalten. Die Verwaltung wird beauftragt, in diesem Zeitraum ein Konzept für die Gebühren zu erarbeiten, das dann dem Gemeinderat vorgelegt wird.“

In Abstimmung mit dem Runden Tisch zu den Kinderbetreuungsgebühren schlägt die Abteilung 1 die in der Anlage beigefügten Satzungsregelungen vor.

Jetzige Situation: Es gibt Ferienbetreuung mit 3 versch. Beiträgen pro Nutzungstag bzw. € 10,- Monatspauschale (wahlweise beim Hort). Die Angaben in Klammern entsprechen dem Beitrag pro Betreuungsstunde.

- ◆ Mittagsbetr. 1: 8 – 15 Uhr --- 7 €
(1,00 €)
- ◆ Mittagsbetr. 2: 8 – 15 Uhr --- 7 €
(1,00 €)
- ◆ Hort: 8 – 17 Uhr (Fr. bis 16 Uhr) --- 5 € / 10 € Mon.Pausch.
(0,57 €)
- ◆ GS-GT: 8 – 15 Uhr --- 8 €
(1,14 €)

Dem Beschluss des GR vom 04.04.2016 entsprechend sollte ein angemessener einheitlicher Beitrag für die Benutzung der Ferienbetreuung vorgeschlagen werden. Der Runde Tisch hat sich noch einmal mit den Beschlussvorschlägen der Sitzung am 04.04.2016 befasst. Die Abteilung 1 schlägt in Abstimmung mit dem Runden Tisch nunmehr vor:

- a) Die künftige Satzungsregelung beinhaltet für den Besuch der Ferienbetreuung einen (einheitlichen) Elternbeitrag von **2 € pro Betreuungsstunde** und gilt sowohl für die Ferienbetreuung der Ganztagsklassen als auch für die (anlässlich der Ferienbetreuung) zugebuchte außerschulische Betreuung für Kinder im Kinderhort und in der Mittagsbetreuung (1 und 2). Sie ersetzt damit § 4 der

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Ferienbetreuung von Grundschulern und § 4 Abs. 2 Buchst. i) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kinderhort) und die außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtungen (Mittags- und Nachmittagsbetreuung) der Gemeinde Neufahrn b. Freising.

- b) Die künftige Satzungsregelung berücksichtigt den Einwand, Eltern zahlen für den Besuch des Kinderhorts einen monatlichen Beitrag für den Besuch der Einrichtung und werden für Ferienbetreuung zusätzlich zur Zahlung herangezogen, die bereits im v. g. Beitrag enthalten sei.

Mit der künftigen Satzungsregelung zahlen die Eltern nur für zusätzliche, d. h. durch die Betreuung außerhalb der Schulferien nicht abgedeckte Elternbeiträge. Hier hält der Runde Tisch einen Beitrag von 2 € pro Betreuungsstunde unter Berücksichtigung der kostenintensiven Betreuung als freiwillige Leistung der Gemeinde für angemessen.

Beispiel: Die Eltern buchen für ihr Kind eine Hortbetreuung in der Kategorie „tägl. 6 – 7 Stunden (11 bis 17.00 Uhr)“. Der Elternbeitrag beziffert sich derzeit auf mtl. 164,50 €, zzgl. Spiel- und Getränkegeld. Wollen die Eltern ihr Kind auch in den Schulferien (8 bis 17 Uhr) betreut haben, müssten sie anstatt des geplanten täglichen Beitragssatzes von 8 € nach der neuen Regelung im v. g. Fallbeispiel lediglich 6 € zuzahlen, denn die Zeit von 8 bis 11 Uhr ist im regulären Beitrag nicht enthalten. Mit jeder erforderlichen zugebuchten Betreuungsstunde in den Ferien erhöht sich der Beitrag um 2 €, insgesamt maximal jedoch auf 12 €.

- c) Diese Regelung gilt analog für die Mittagsbetreuung. Hier wäre entsprechend der Betreuungszeiten eine Zubuchung erforderlich, die die Eltern zwischen 6 € kostete (Zuzahlung a. d. Ferientagen = von 8 Uhr bis 11 Uhr erforderlich).
- d) Die Buchungen für die diversen Ferienbetreuungen werden in der Abteilung 1 bearbeitet und erfordern durch die Differenzierungen einen deutlichen Mehraufwand im Vergleich zur derzeitigen Gebührenpraxis. Außerdem werden viele Eltern künftig mehr zahlen müssen. Der Runde Tisch hält jedoch die vorgeschlagene Gebührenregelung für nachvollziehbarer und gerechter. Zudem schließt die neue Regelung gleichzeitig die bisherige Regelungslücke (5 € pro Betreuungstag bzw. 10 € Aufpreis pro Monat) für den Kinderhortbereich. Und sie berücksichtigt auch, dass die qualitativ hochwertige (nach den Bestimmungen des BayKiBiG) und kostenintensive (Pädagogische Fachkräfte) Ferienbetreuung im Hort nicht günstiger ist als z. B. in der Mittagsbetreuung.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 08.03.2017 beschlossen, dem Gemeinderat die nachstehenden Satzungsänderungen zu empfehlen.

Die Anlage 1 enthält folgende, über den Beschluss des vorberatenden Finanzausschuss hinausgehenden, redaktionellen Änderungen, die von der Abteilung 1 für erforderlich gehalten und durch ergänzenden Sachvortrag erläutert werden:

- a) In § 3 (Entstehen und Fälligkeit der Gebühren) Abs. 1 Satz 1 und in Abs. 4 entfällt jeweils nach den Worten § 4 die Benennung „Abs. 1“.
- b) § 4 Abs. 1 wird um Buchst. d) Gebühren Ferienbetreuung ergänzt.
- c) In § 4 Abs. 2 Buchst. a) werden die aktuellen Benutzungsgebühren in aufsteigender Reihenfolge gelistet.
- d) § 4 Abs. 2 Buchst. b) lautet wie folgt: „Bei wechselnden Buchungszeiten wird die längste gebuchte Buchungszeit berechnet.“

- e) § 4 Abs. 2 Buchst. c) lautet wie folgt: „Wird die gebuchte Zeit überzogen, behält sich die Gemeinde Neufahrn vor, die Gebühr für die nächsthöhere Buchungszeit zugrunde zu legen. Es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung.“
- f) § 4 Abs. 2 wird um Buchst. d) Gebühren Ferienbetreuung ergänzt.
- g) § 5 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut: „Die Antragstellung erfolgt beim Landratsamt Freising. Die Anträge hierzu liegen in der Gemeinde Neufahrn b. Freising auf.“

Diskussionsverlauf:

Beschlussvorschlag:

Beschluss 1:

Der Gemeinderat beschließt die 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kinderhort) und die außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtungen (Mittags- und Nachmittagsbetreuung) der Gemeinde Neufahrn b. Freising entsprechend dem beigefügten Entwurf v. 08.02.2017.

Beschluss 2:

Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Ferienbetreuung von Grundschulern entsprechend dem beigefügten Entwurf v. 08.02.2017.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)

Anlagen:

- 1. Satzung zur Änderung - Entwurf 08.02.2017
- 6. Satzung zur Änderung der Satzung -Entwurf 15.03.2017